

**Richtlinien für die Vermietung von Wohnplätzen
des studierendenWERKs BERLIN
(in der vom Verwaltungsrat am 11.12.2014
beschlossenen und ab 01.04.2015 gültigen Fassung)**

Die Richtlinien für die Vermietung ergeben sich aus dem Studierendenwerksgesetz § 1 (Stu-dWG) und aus der Satzung des studierendenWERKs BERLIN, § 17. Demnach ist Aufgabe des studierendenWERKs BERLIN „Die Betreuung von Studierenden der Hochschulen des Landes Berlin“.

§ 1 – Wohnberechtigung

§ 1.1 Personenkreis der an erster Stelle Wohnberechtigten

- (1) Dem studierendenWERK BERLIN zur Verfügung stehender Wohnraum kann an Studierende der staatlichen Hochschulen des Landes Berlin sowie an Studierende staatlich anerkannter privater Hochschulen im Land Berlin, die Studierendenwerksbeiträge gemäß Sozialbeitragsverordnung (SozVO) bzw. aufgrund von vertraglicher Vereinbarung zahlen, vermietet werden. Eine aktuelle Übersicht über die vom studierendenWERK BERLIN betreuten Hochschulen kann auf der Homepage des studierendenWERKs BERLIN eingesehen werden.
- (2) Die Wohnberechtigung gilt für diesen Personenkreis, sofern er sich in der Ausbildung zum Bachelor oder Master oder in einer anderen vergleichbaren Hochschulausbildung (Lehramt, Medizin) oder im Promotionsstudium befindet und noch kein Abschluss vorliegt. Wohnberechtigt sind außerdem ausländische Studierende, die sich im Rahmen staatlicher oder universitärer Austausch- oder spezieller Studienprogramme vorübergehend in sozialbeitragspflichtigen Studiengängen der Hochschulen nach Abs. 1 befinden.
- (3) In Wohneinheiten, die für mehrere Personen vorgesehen sind, sind ebenfalls Kinder, Partner*innen und Pflegepersonen von Wohnberechtigten mit wohnberechtigt.
- (4) Studierende, die gemäß § 2 der SozVO vom Studium beurlaubt sind (Urlaubssemester) und keinen Studierendenwerksbeitrag zahlen, sich aber in Berlin aufhalten, sind während dieser Zeit maximal ein Semester wohnberechtigt.

§ 1.2 Personenkreis der an zweiter Stelle Wohnberechtigten

Zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit, insbesondere bei sonst drohendem Leerstand, kann die Vermietung auch an Angehörige und Dozent*innen der vorab genannten Hochschulen erfolgen, solange die Unterbringung des in § 1.1. bestimmten Personenkreises dadurch nicht gefährdet wird. Diesem Personenkreis darf frei stehender Wohnraum nur zeitlich befristet, längstens zum direkt darauf folgenden 30. September vermietet werden.

§ 1.3 Personenkreis der nachrangig Wohnberechtigten

Sollten keine Bewerber*innen gemäß § 1.1. und § 1.2. zur Verfügung stehen, so kann unter den Bedingungen des § 1.2. auch eine Vermietung an andere, in Ausbildung Befindliche (z. B. Auszubildende, Praktikant*innen) erfolgen.

§ 1.4 Sonstiges

In einzelnen Wohnheimen liegen diesen Richtlinien einschränkende oder erweiternde Regelungen, z. B. aus Vermächtnissen oder Satzungen von Eigentümer*innen, vor.

§ 2 – Ausschlussgründe

- (1) Auch wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, sind Studierende grundsätzlich nicht mehr wohnberechtigt, wenn
 - a) sie bereits Wohnraum des studierendenWERKs BERLINS gemietet- und Mietrückstände haben oder gegen sie ein Kündigungsverfahren eingeleitet ist.
 - b) ihnen durch das studierendenWERK BERLIN bereits ein anderes Mietverhältnis gekündigt wurde.
- (2) Zur Vermeidung von Härten kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des studierendenWERKs BERLIN Ausnahmen zulassen.

§ 3 – Wohnzeitbegrenzung für die gemäß § 1.1. an erster Stelle Wohnberechtigten

- (1) Die Gesamtwohnzeit ist auf 10 Semester begrenzt.
- (2) Für ausländische Studierende, für Studierende mit chronischer Erkrankung oder körperlicher bzw. seelischer Beeinträchtigung, für Alleinerziehende, für Studierende in der Studienabschlussphase und für Teilzeitstudierende soll die Wohnzeit bis zu vier Semester verlängert werden. (Als alleinerziehend gilt der Elternteil, bei dem der Lebensmittelpunkt des Kindes ist.)
- (3) Ist die Nachfrage nach Wohnraum so gering, dass die Vermietung aller Plätze eines Wohnheims nicht möglich ist, so können auch bei Überschreitung der Begrenzungszeiten neue Mietverträge längstens befristet zum darauf folgenden 30. September abgeschlossen oder bestehende Mietverträge bis zu diesem Zeitpunkt verlängert werden.

§ 4 – Bewerbungen

- (1) Die Bewerbung beim studierendenWERK BERLIN ist online über das Bewerberportal möglich. Voraussetzung sind der Zulassungsbescheid der Hochschule und der Zahlungsbeleg für den Semesterbetrag oder bei laufendem Semester die Immatrikulationsbescheinigung sowie der Zahlungsbeleg für den Semesterbetrag. Für Programmstudierende bzw. Stipendiat*innen gilt die „Verfahrensregelung zur Vermietung von Wohnplätzen an ausländische Programmstudierende“ vom 17. Juli 2003.
- (2) Die Bewerbungen einschließlich der zu einem Mietvertragsabschluss erforderlichen persönlichen Daten dürfen vom studierendenWERK BERLIN gespeichert und automatisch verarbeitet werden. Die gespeicherten persönlichen Daten dürfen keinem/keiner Außenstehenden bekannt gegeben werden. Schriftliche Bewerbungsunterlagen, die nicht zum Mietvertragsabschluss führen und nicht auf eigenen Wunsch in der jeweiligen Wohnheimverwaltung verbleiben sollen, werden spätestens nach drei Monaten vernichtet.

§ 5 – Auswahlverfahren

- (1) Ein besonderes Auswahlverfahren findet nicht statt. Liegen für eine Wohneinheit mehrere gleichberechtigte Bewerbungen vor, so wird grundsätzlich die mit dem älteren Bewerbungsdatum berücksichtigt.
- (2) Folgende Personenkreise werden bei Verfügbarkeit der Plätze bevorzugt berücksichtigt:
 1. Alleinerziehende Studierende mit ihren Kindern sowie Studierende mit chronischer Erkrankung oder körperlicher bzw. seelischer Beeinträchtigung,
 2. minderjährige Studierende,



3. Bewerberinnen oder Bewerber, die besondere Härtegründe nachweisen,
 4. Studienanfänger*innen zum Wintersemester.
- (3) Familienwohnungen werden vorrangig an Familien vergeben, in denen beide Partner*innen wohnberechtigt sind.

§ 6 – Austauschstudierende

Zur Unterbringung ausländischer Studierender, die sich im Rahmen staatlicher oder universitärer Austausch- oder spezieller Studienprogramme vorübergehend zu Studienzwecken in Berlin aufhalten, kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des studierendenWERKs BERLIN mit den Hochschulen gesonderte Vereinbarungen treffen.

§ 7 – Übergangsfrist

Für die Verlängerung von bis zum 31.12.2014 abgeschlossenen Mietverhältnissen finden bis zum 31.03.2016 die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2011 Anwendung.